

- Baurechtsamt -

32 - 612. - Blü/Sch 350
gewährleistet ist. Das an Brandplatz eine Wassermenge von 10 l/s
Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle
des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebittet, den Bebauungsplan
gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzugeben. Der Nachweis dieser Be-
an das
Bürgermeisteramt

7957 Schemmerhofen 1

Im Auftrag

Betr.: Feststellung des Bebauungsplanes im Gewann "Amselweg"
in Schemmerhofen, Ortsteil Ingerkingen
hier: Genehmigung des Satzungsbeschlusses der Gemeinde
Schemmerhofen vom 12. April 1976

Bezug: Antrag vom 3. Juni 1976

Beil.: 2 Bd. Akten mit
2 genehmigten Bebauungsplänen,

I. Die Satzung der Gemeinde Schemmerhofen vom 12. April 1976 über die
Feststellung eines Bebauungsplanes für das Gewann "Amselweg" in
Schemmerhofen, Ortsteil Ingerkingen, nachdem von dem Kreisplanungs-
amt unter dem 9. 12. 1976 gefertigten Bebauungsentwurf im Maßstab
1 : 500 mit Art und Maß der baulichen Nutzung wird hiermit gem. § 11
des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit
§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durch-
führung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208)

Beil.: 1 Bzw. 0

genehmigt

Bürgerstb/312, den 10. 6. 1976

unter nachstehenden Auflagen:

1. Die neue Erschließungsstraße ist auf eine Mindestlänge von 30 m
vom Fahrbahnrand der Bundesstraße gemessen bituminös zu befestigen.
Der Anschluß an die Bundesstraße hat mit Ausrundungsradien von 10
bis 12 m zu erfolgen.
2. Die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke mit $V = 30$ km/h
auf der Zufahrtsstraße und $V = 50$ km/h auf der Bundesstraße sind
von jeder Bebauung, sichtbehindernden Bepflanzung und Benutzung
freizuhalten. Die z. Zt. innerhalb der Sichtfelder stehenden Anpflan-
zungen sind zu beseitigen oder auf eine Höhe von 0,70 m über Fahr-
bahnoberkante gemessen zu erniedrigen.
4. Mit der Bebauung darf gem. § 62 Landesbauordnung erst begonnen wer-
den, wenn die Ortskanalisation so ausgebaut ist, daß die einwandfreie
Beseitigung des Niederschlagswassers und des Abwassers dauernd ge-
sichert ist und sie in einer Sammelkläranlage gereinigt werden können.
5. Hinsichtlich des Brandschutzes muß die Wasserversorgungsanlage so

ausgebildet sein, daß am Brandplatz eine Entnahmemenge von 10 l/s gewährleistet ist. Der Versorgungsdruck darf dabei an keiner Stelle des Rohrnetzes 15 m unterschreiten.

II. Das Bürgermeisteramt Schemmerhofen wird gebeten, den Bebauungsplan gem. § 12 Bundesbaugesetz bekanntzugeben. Der Nachweis dieser Bekanntmachung ist dem Landratsamt anzuzeigen.

Im Auftrag

Blü

B l ü m l

Reg.Assessor

32 - 612 - Blü/Sch

Dem
Kreisbauamt

i m H a u s e

Dem
Kreisplanungsamt

i m H a u s e

zur gefl. Kenntnisnahme.

Beil.: 1 bzw. 0

Biberach/Riß, den 10.6.1976
i.A.

Blü

B l ü m l

Reg.Assessor